

Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Wollerau, 15. November 2014

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Damen und Herren

Die FDP. Die Liberalen bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich begrüsst die FDP. Die Liberalen das Vorgehen des Regierungsrates.

Bevor wir uns nachfolgend zu den einzelnen Paragraphen der Teilrevision äussern, möchten wir im generellen folgende Bemerkung machen:

Wir nehmen besorgt zur Kenntnis, dass das Durchschnittsalter der Ärzte im Kanton Schwyz 53 Jahre beträgt. Dies bedeutet in Bezug auf die Versorgungssicherheit im Bereich Hausärzte für unseren Kanton in Zukunft eine grosse Herausforderung. Darauf wird im Gesetz gar nicht eingegangen.

Ebenso haben wir uns die Frage gestellt, ob es korrekt ist, wenn in der Verabschiedung der Gesetzesrevision festgehalten wird, mit Ausnahme der Beteiligung am Aufwand der Ethikkommission habe die Revision keine neuen Ausgaben zur Folge.. Würde doch mit der Verabschiedung des Gesetzes allenfalls die Grundlage für den Beitrag Notfalldienst von ca. 75'000.--, sowie eine Defizitzahlung an das Rettungswesen geschaffen.

Zu den Gesetzen im Einzelnen:

§10 Abs. 3 (neu)

Da werden 2 verschiedene Punkte in einen Satz gepackt. Wir beantragen eine Trennung, da es sich bei den Themen Weiterbildung und Notfalldienst um zwei ganz unterschiedliche Themen handelt.

³ *Der Kanton kann ausnahmsweise Massnahmen von Kantonaler Bedeutung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung von Medizinal- und Pflegepersonal mitfinanzieren.*

⁴ *Der Kanton kann ausnahmsweise die Organisation des Notfalldienstes mitfinanzieren.*

Wir sind aber der Meinung, Punkt 4 braucht es nicht. Es besteht kein Bedürfnis seitens der Ärzteschaft und muss deshalb im Gesetz nicht geregelt werden. Die FDP. Die Liberalen beantragen die Streichung der Bestimmung betreffend Notfalldienst.

§30 Abs. 2

^a *Die auf ein Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die **Sittlichkeit** schliessen lassen.*

Wer bestimmt was Sittlichkeit ist, das ist eine veraltete Bezeichnung. Es sollte genau erklärt werden, was man darunter versteht. Da Sittlichkeit je nach Definition sehr unterschiedlich sein kann.

§44a (neu) 6. Datenaustausch

Im Absatz 1 wird die weibliche und männliche Form bei einem neuen Artikel verwendet, das ist schwer leserlich. Bei der Überarbeitung des Gesetzes soll geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre eine Form generell zu verwenden. Mit dem Hinweis, gilt für Männer und Frauen.

§50a (neu) 3. Inspektionen

¹ *Das Amt für Gesundheit und Soziales kann jederzeit und ohne Voranmeldung bei Personen und Institutionen, welche eine **bewilligungspflichtige** Heiltätigkeit anbieten oder ausüben, Inspektionen der Praxis- und Betriebsräumlichkeit durchführen oder durchführen lassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Stellen nach besonderen Vorschriften.*

Es muss unbedingt ergänzt werden, dass die Inspektion nur bei bewilligungspflichtigen Heiltätigkeiten ausgeübt wird. Bei nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten hat der Kanton gar keine Kenntnisse der Heiltätigkeit. Es öffnet aber Tür und Tor um ausserhalb der Bewilligungspflicht weitere Inspektionen vorzunehmen.

Wir bitten Sie abschliessend, unsere Anmerkungen und Anregungen bei der definitiven Fassung der Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrates zu berücksichtigen und einfliessen zu lassen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen
Namens der Vernehmlassungsgruppe
KR Marlene Müller